

RS Vwgh 1994/12/13 91/07/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.12.1994

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32 Abs2 litc;

WRG 1959 §32;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/06/11 90/07/0166 5

Stammrechtssatz

Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist immer dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer gerechnet werden muß; dabei ist es ohne Bedeutung, ob bereits eine Grundwasserverunreinigung durch eine eigenmächtige Neuerung (Maßnahme) eingetreten ist; einzige Voraussetzung ist es vielmehr, daß eine bewilligungspflichtige Maßnahme eigenmäßig, dh ohne Bewilligung, gesetzt wurde

(Hinweis E 19.3.1985, 84/07/0393, 0394). Dies trifft auf das Versickern gewerblicher Abwässer zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991070098.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>